

## Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 26. September 2021 findet die  
**Wahl zum 20. Deutschen Bundestag**  
statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinden Beschendorf, Damlos, Harmsdorf, Kabelhorst und Manhagen bilden jeweils einen Wahlbezirk, die Gemeinde Riepsdorf ist in 2 und die Gemeinde Lensahn in 6 Wahlbezirke eingeteilt.  
Die Wahlräume werden wie folgt eingerichtet:

Wahlbezirk	Wahlraum
Gemeinde Beschendorf	Treffpunkt Ole School, Dorfstr. 5, 23738 Beschendorf
Gemeinde Damlos	Bürgerbegegnungsstätte, Hauptstraße, 23738 Damlos
Gemeinde Harmsdorf	Feuerwehrhaus, Hauptstr. 60, 23738 Harmsdorf
Gemeinde Kabelhorst	Gemeinschaftshaus, Grünbek 23, 23738 Kabelhorst
Gemeinde Manhagen	Feuerwehrhaus, An der Schule 6, 23738 Manhagen
Gemeinde Riepsdorf Wahlbezirk 1	Gaststätte „Zum Mittelpunkt der Welt“, Hauptstr. 16, 23738 Riepsdorf
Wahlbezirk 2	Feuerwehrhaus Altratjensdorf, Kattenstieg 4, 23738 Altratjensdorf
Gemeinde Lensahn: Wahlbezirk 1:	Feuerwehrhaus Sipsdorf, Oldenburger Str. 19, Sipsdorf, 23738 Lensahn
Wahlbezirk 2:	Rathaus, Eutiner Str. 2, 23738 Lensahn
Wahlbezirk 3:	Lesehalle, Sundstr. 1, 23738 Lensahn
Wahlbezirk 4:	Haus der Begegnung, Dr.-Julius-Stinde-Str. 2, 23738 Lensahn
Wahlbezirk 5:	Grund- u. Gemeinschaftsschule, Schulstr. 8, 23738 Lensahn
Wahlbezirk 6:	Feuerwehrhaus, Lütjenburger Str. 12, 23738 Lensahn

Alle Wahlbezirke des Amtes Lensahn gehören zum Wahlkreis 9 Ostholstein-Stormarn-Nord. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 05. September 2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in dem Haus der Begegnung, Dr.-Julius-Stinde-Str. 2, 23738 Lensahn, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,  
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,  
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eintrifft. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Lensahn, den 14.09.2021

Gemeinde Lensahn  
Der Bürgermeister  
als Gemeindewahlbehörde  
gez. Winter